



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / BOX OPTIMA. Die Haushaltversicherung der AXA. Hausrat

Ausgabe 08.2010

Inhaltsübersicht

Ihre Hausratversicherung im Überblick 3

A Umfang der Versicherung

- 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert? 5
- 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? . . 5
- 3 Wo gilt die Versicherung? 6
- 4 Welche Leistungen sind versichert?. 7
- 5 Wie wird die Versicherungssumme an die Teuerung angepasst? 7
- 6 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?. 7
- 7 Worin besteht die erweiterte Deckung für Reisegepäck, Sport- und Freizeitgeräte? 8
- 8 Welche Gefahren sind generell ausgeschlossen? . . 8

B Verschiedene Bestimmungen

- 1 Von wann bis wann gilt die Versicherung? 9
- 2 Welchen Versicherungsschutz gewährt die AXA vorsorglich? 9
- 3 Was gilt für die Prämienzahlung? 9
- 4 Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltregelungen oder bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenzen geändert werden? 9
- 5 Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden? 9
- 6 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren? . 9
- 7 Wie wird die Entschädigung ermittelt? 10
- 8 Wann wird die Entschädigung gekürzt? 10
- 9 Wann wird die Entschädigung fällig? 11
- 10 Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden? 11
- 11 Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen? 11

Ihre Hausratversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?

AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Welche Sachen und Kosten können versichert werden?

Der versicherte Hausrat umfasst alle privaten, beweglichen Sachen, die Ihnen oder im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern gehören. Dazu zählen auch Kleintiere, geleaste oder gemietete Objekte, Ihnen anvertraute Gegenstände oder Sachen, die Ihre Gäste bei sich haben (AVB A 1.1).

Folgende Kosten, welche im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstehen, sind mitversichert (AVB A 1.2):

- Räumungskosten;
- zusätzliche Lebenshaltungskosten;
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnementen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind (AVB A 1.3):

- bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes (z. B. Wege, Treppen, Schwimmbäder).

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Standardmässig ist Ihr Hausrat gegen folgende Gefahren und Schäden (AVB A 2) versichert:

- Feuer: Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Versengen, abstürzende oder notlandende Luftfahrzeuge;
- Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- Diebstahl: Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl wie z. B. Taschendiebstahl;
- Wasser: Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Aquarien, Wasserbetten; durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren eindringendes Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Eindringen von Grundwasser.

Folgende Gefahren und Schäden können z. B. zusätzlich versichert werden (AVB A 2.4, A 7):

- Glasbruch (Bruchschäden an Mobiliar- und oder Gebäudeverglasungen inkl. Sanitäreinrichtungen, Kochflächen aus Glaskeramik oder Steinabdeckungen in Küche und Bad);
- Verlust und Beschädigung von Reisegepäck, Sport- und Freizeitgeräten (inkl. Computer, Flachbildschirme für PC's und TV's und Musikinstrumente).

Welche Ausschlüsse bestehen?

Es bestehen folgende generelle Ausschlüsse von der Versicherung (AVB A 1.4, A 8):

- Nicht versichert sind Motorfahrzeuge (ausgenommen Elektro- und Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Motor- und Segelschiffe, Luftfahrzeuge, Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder sein müssen sowie Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht.
- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (ohne Glasbruchschäden), Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur sowie Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

Welches sind die versicherten Leistungen?

Der Hausrat ist zum Neuwert versichert (AVB A 4.1). Die Entschädigung ist durch die im Antrag bzw. in der Police aufgeführten Versicherungssummen begrenzt. Ein allfälliger Selbstbehalt ist dem Antrag bzw. der Police zu entnehmen (AVB A 6).

Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten ausserdem folgende Leistungsbegrenzungen (AVB A 4.2 – A 4.4):

- Kosten 20 % der Versicherungssumme für Hausrat zu Hause, mind. CHF 5000.–, bei einfachem Diebstahl CHF 1000.–;
- Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren CHF 30000.–, aus einem Kassenschrank CHF 100 000.–;
- Geldwerte CHF 5000.–, aus einem Kassenschrank CHF 20000.–;

- Berufsutensilien CHF 5000.–;
- Sengschäden CHF 5000.–;
- Verderb von Tiefkühlprodukten CHF 5000.–;
- Skulpturen im Freien gegen Beschädigung und Zerstörung CHF 20000.–;
- Auswärts 20% der Versicherungssumme für Hausrat zu Hause, mind. CHF 10 000.– gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasser.

Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag sowie der Police zu entnehmen. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe sowie ein allfälliger Ratenzuschlag. Bei automatischer Anpassung der Versicherungssumme an die Teuerung (AVB A 5) wird die Prämie alljährlich entsprechend erhöht bzw. reduziert.

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelung oder die Entschädigungsgrenzen bei Elementarereignissen, kann die AXA die Anpassung des Vertrags verlangen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu (AVB B 4).

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat namentlich:

- die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen (AVB B 8.3);
- bei Eintritt des versicherten Ereignisses die AXA unverzüglich zu benachrichtigen und den eingetretenen Schaden zu minimieren (AVB B 5);
- bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen (AVB B 5.21);
- der AXA einen Wohnungswechsel (AVB A 3.3), die Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz (AVB B 1.4) sowie jegliche Änderungen einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache mitzuteilen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/Vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Der Vertrag ist für die im Antrag und in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag (AVB B 1.3).

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Versicherungs-/Vertragsbedingungen (AVB).

A Umfang der Versicherung

A 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

- 1 Versichert ist der **Hausrat** des Versicherungsnehmers, seiner Familienangehörigen, des eingetragenen Partners oder anderer auf der Police erwähnten Personen, solange sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben.
Der Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum dieser Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Kleintiere, geleaste oder gemietete Gegenstände, Berufsutensilien und anvertraute Sachen sowie Gästeeffekten (ohne Geldwerte). Mitversichert sind ferner bauliche Einrichtungen des Mieters, die nicht mit dem Gebäude versichert sind, Fahrnisbauten samt Inhalt (z. B. Gartenhäuschen), sowie Elektro- und Motorfahräder, je samt Zubehör.
- 2 Versichert sind auch folgende, im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden **Kosten** (vgl. Umschreibung in B 7.4):
 - Räumungskosten;
 - zusätzliche Lebenshaltungskosten;
 - Schlossänderungskosten;
 - Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser;
 - Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnementen.
- 3 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:
bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes, d. h. als Dauereinrichtung erstellte Sachen wie Wege, Treppen, Stützmauern, Fahnenstangen, Briefkästen, Sonnenstoren, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Schwimmbäder (samt Abdeckungen und Anlageteilen) usw.
- 4 Nicht versichert sind:
- 41 Motorfahrzeuge (ausgenommen Elektro- und Motorfahräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- 42 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- 43 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- 44 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- 45 Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel wird nicht angewendet, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

A 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert sind die in der Police aufgeführten Gefahren.

1 Feuer

- 11 Darunter fallen Schäden an Hausrat, die entstehen durch:
 - 111 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
 - 112 die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Keine Elementarschäden sind Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbebenbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
 - 113 Versengen. Ebenfalls versichert sind Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist;
 - 114 abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - 115 Abhandenkommen als Folge der unter den voranstehenden Ziffern 111–114 genannten Ereignisse.
 - 116 Ebenfalls versichert sind Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst. Die Entschädigung pro Fall beträgt maximal CHF 2000.–.
- 12 Nicht versichert sind:
- 121 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.

2 Diebstahl

- 21 Darunter fallen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an Hausrat, die entstehen durch:
 - 211 **Einbruchdiebstahl**, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen.
Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der versuchte Einbruchdiebstahl und Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.
Für den Inhalt von Kassenschränken und Tresoren haftet die AXA nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen
 - auf sich getragen oder
 - sorgfältig zuhause verwahrt oder
 - in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.

Das Aufbrechen von Fahrzeugen aller Art gilt als einfacher Diebstahl.

- 212 **Beraubung**, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.
- 213 **einfachen Diebstahl**, d. h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt (z. B. Taschen- und Trickdiebstahl). Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.
- 22 Besonderheiten
- 221 Bei Diebstahlschäden zu Hause sind im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen mitversichert.
- 222 Beschädigungen an Hausrat und Gebäude sind im Innern des Gebäudes auch ohne Diebstahlschaden versichert, wenn sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre.
- 223 Der Inhalt von Fahrnisbauten an einem vom Versicherungsort abweichenden Standort ist nur gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung versichert.
- 23 Nicht versichert sind Schäden, die als Folge eines unter Feuer (A 2.111–A 2.115) umschriebenen Ereignisses entstehen.

3 Wasser

- 31 Darunter fallen Schäden an Hausrat, die entstehen durch:
- 311 Wasser und andere Flüssigkeiten, welche
- aus Leitungsanlagen, die dem Gebäude dienen, in welchem sich versicherte Sachen befinden,
 - aus den an die Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen oder Apparaten ausgeflossen sind;
- 312 Wasser, welches aus Zierbrunnen (plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen), Aquarien sowie aus Wasserbetten ausgeflossen ist;
- 313 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Ausse-nablaufrohren ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist;
- 314 Rückstau aus der Abwasserkanalisation;
- 315 Grundwasser im Innern des Gebäudes.
- 32 Versichert sind ferner Frostschäden, d. h. Kosten für Reparaturen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate sowie Kosten für das Auftauen derartiger Anlagen.
- 33 Nicht versichert sind:
- 331 Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- 332 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- 333 Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, mangelhaftem Gebäudeunterhalt sowie fehlerhafter baulicher Konstruktion, d. h. als Folge von Mängeln in der Konzeption (Planungs- und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Herstellung) eines Bauwerks;
- 334 Schäden, die als Folge eines unter Feuer (A 2.111–A 2.115) umschriebenen Ereignisses entstehen.

4 Glasbruch

- 41 Darunter fallen je nach Vereinbarung Bruchschäden an:
- 411 **Mobiliarverglasungen**, inkl. Platten von Natur- und Kunststeintischen samt Steinsockel;
- 412 **Gebäudeverglasungen**, die zu den ausschliesslich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen benutzten Räumen gehören, inkl.
- Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
 - Natur- und Kunststeinabdeckungen im Küchen- und Bad/WC-Bereich;
 - Kochflächen aus Glaskeramik;
 - Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen.
- 42 Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.
- 43 Im Rahmen der Versicherungssumme für Mobiliar- und/oder Gebäudeverglasungen sind ebenfalls mitversichert:
- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Glasschadens, jedoch ohne Ersatz von Armaturen (insbesondere der Mischbatterie);
 - Absplitterungen von Emailbelag an Lavabos, Spültrögen, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen gemäss A 2.412.
- 44 Nicht versichert sind:
- 441 – Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Glasfiguren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien und Glasbausteine) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Kacheln, Wand- und Bodenplatten;
- Schäden, an Gläsern von technischen Geräten und Anlagen, wie Solaranlagen, Bildschirmen und Displays aller Art usw.;
 - Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Mobiliar- oder Gebäudeverglasungen, an den Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen;
 - Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, mangelhaftem Gebäudeunterhalt sowie fehlerhafter baulicher Konstruktion, d. h. als Folge von Mängeln in der Konzeption (Planungs- und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Herstellung) eines Bauwerks.
- 442 Schäden, die als Folge eines unter Feuer (A 2.111–A 2.115) umschriebenen Ereignisses entstehen.

A 3

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt:

- 1 **zu Hause**, d. h. an den Standorten, die in der Police aufgeführt sind. Fahrnisbauten sind innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione auch an abweichenden Standorten mitversichert.
- 2 **auswärts** auf der ganzen Welt bei Schäden an Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als 18 Monate an beliebigen anderen Orten befindet. Zeitlich unbegrenzt ist Hausrat am Arbeitsplatz mitversichert. Anderer Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (in Ferienhaus, Zweitwohnung und dergleichen), und Berufsutensilien fallen nicht unter diese Deckung.

- 3 **bei Wohnungswechsel** auch am neuen Standort (falls im Ausland vgl. B 1.4). Bei Umzug innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione gilt die Versicherung zudem während des Umzugs. Wohnungswechsel sind der AXA innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

A 4

Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Der **Hausrat** ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund der automatischen Summenanpassung gültigen Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert (Folgen der Unterversicherung vgl. B 8.1). Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert.
- 2 **Kosten** gemäss A 1.2 sind zusätzlich bis 20 % der vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat zu Hause, mindestens jedoch CHF 5000.–, versichert. Bei einfachem Diebstahl beträgt die Höchstentschädigung für Kosten immer CHF 1000.–.
- 3 Zu Hause gelten ohne gegenteilige Vereinbarung im Rahmen der Versicherungssumme folgende Leistungsbegrenzungen:
- 31 Schmucksachen;
Als Schmucksachen gelten auch Armband- und Taschenuhren aller Art;
- 311 CHF 30 000.– bei gewöhnlicher Aufbewahrung;
- 312 Befinden sich die Schmucksachen in einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis (Kassenschrank über 100 kg/eingemauerter Wandtresor) beträgt die Leistungsbegrenzung CHF 100 000.– (siehe dazu auch A 2.211);
- 313 Die max. Entschädigung ist auf CHF 100 000.– begrenzt.
- 32 Geldwerte;
Als Geldwerte gelten: Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Reisechecks und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste, geschliffene Edelsteine und Perlen.
Bei Kredit- und Kundenkarten gilt die Deckung nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der versicherten Karte gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarten-Institut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet (Sorgfaltspflichten s. B 8.31).
- 321 CHF 5000.– bei gewöhnlicher Aufbewahrung;
- 322 Befinden sich die Geldwerte in einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis (Kassenschrank über 100 kg/ eingemauerter Wandtresor) beträgt die Leistungsbegrenzung CHF 20 000.– (siehe dazu auch A 2.211);
- 323 Die max. Entschädigung ist auf CHF 20 000.– begrenzt;
- 324 Bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts sowie bei Einbruchdiebstahl aus Fahrnisbauten besteht für Geldwerte keine Deckung.
- 33 Berufsutensilien CHF 5000.–;
- 34 Sengschäden und Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist CHF 5000.–.

- 35 Verderb von Tiefkühlprodukten CHF 5000.–;
Darunter fallen Schäden an tiefgefrorenen Lebensmitteln in Tiefkühltruhen und -schränken infolge eines Defekts am Kühlaggregat oder eines unbeabsichtigten Ausfalls der Stromzufuhr.
Nicht versichert sind Schäden an den Geräten selbst sowie Schäden infolge von Bedienungsfehlern (z.B. Ausstecken des Kabels);
- 36 Skulpturen im Freien CHF 20 000.–;
Darunter fallen Schäden an Skulpturen am Versicherungsort gegen plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörung von aussen.
- 4 Auswärts gelten folgende Leistungsbegrenzungen:
- 41 Bei Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasser ist die Leistung auf 20 % der Versicherungssumme für Hausrat zu Hause, mind. CHF 10 000.– begrenzt;
- 42 Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt;
- 43 Übersteigt die Versicherungssumme auswärts eine Leistungsbegrenzung gemäss A 4.3, wird letztere angewendet.
- 5 Bei Glasbruch und anderen Zusatzversicherungen sind die Leistungen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 6 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der AXA angeordnet wurden. Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.
- 7 Nicht entschädigt werden ein persönlicher Liebhaberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.
- 8 Soweit die Allgemeinen Vertragsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

A 5

Wie wird die Versicherungssumme an die Teuerung angepasst?

- 1 Ohne gegenteilige Vereinbarung wird die Versicherungssumme für Hausrat alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September errechnet. Die Versicherungssumme wird um so viele Prozente verändert, als der letztbekannte Hausratindex denjenigen des Vorjahrs über- oder unterschreitet.
- 2 Die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen be- traglich begrenzten Leistungen und allfällige Zusatz- versicherungen bleiben unverändert.

A 6

Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Ohne abweichende Vereinbarung trägt der Anspruchsberechtigte ausser bei Glasbruch (A 2.4) einen Selbstbehalt von CHF 200.– pro Ereignis selbst. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.

A 7

Worin besteht die erweiterte Deckung für Reisegepäck, Sport- und Freizeitgeräte?

- 1 Sofern in der Police erwähnt, sind in Ergänzung von A 2 gegen plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen von aussen versichert:
- 11 **Reisegepäck**, d.h. zum versicherten Hausrat gehörende Sachen, die zum persönlichen Gebrauch während Reisen auf der ganzen Welt mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden;
- 12 **Sport- und Freizeitgeräte**, d.h. zum versicherten Hausrat gehörende Geräte des Sport- und Freizeitbereichs, die üblicherweise für den Gebrauch auswärts bestimmt sind. Mitversichert sind Computer, Flachbildschirme (PC und TV) und Musikinstrumente.
- 2 Ferner sind Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, und Kosten gemäss A 1.2 im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis 20 % derselben mitversichert.
- 3 Im Rahmen der erweiterten Deckung sind nicht versichert:
- 31 Geldwerte gemäss A 4.32, Briefmarken, Kunstgegenstände, militärische Waffen, Motorfahrzeuge (ausgenommen Elektro- und Motorfahräder), das Umzugsgut bei Wohnungswechsel sowie Berufsutensilien und Verstärkeranlagen;
- 32 Brillen (inkl. Sonnenbrillen), Kontaktlinsen, Funkgeräte und Fluggeräte aller Art, ausser während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
- 33 Schäden infolge
 - allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;
 - Abnutzung, Verschleiss oder mangelhafter Verpackung;
 - Zerkratzen, Absplittern oder Lackschäden;
 - Reinigungs- und Reparaturarbeiten oder Bearbeitung der versicherten Sachen;
 - Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
 - Veruntreuung oder Unterschlagung;
 - Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
 - Beschlagnahme, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe;
 - Ereignissen gemäss A 2.

- 4 Reisegepäck, Sport- und Freizeitgeräte sind zum Neuwert bis zur in der Police erwähnten Versicherungssumme versichert (Versicherung auf Erstes Risiko). Nicht entschädigt werden ein persönlicher Liehaberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film-, Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.
- 5 Die erweiterte Deckung für Reisegepäck (A 7.11) gilt bei Flugreisen und allen Reisen, die mindestens eine Übernachtung auswärts beinhalten. Der Versicherungsschutz beginnt beim Verlassen des ständigen Wohn- oder Arbeitsorts und gilt bis zur Rückkehr dorthin.
Die erweiterte Deckung für Sport- und Freizeitgeräte (A 7.12) gilt zu Hause und auswärts.
- 6 Ohne abweichende Vereinbarung trägt der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt von CHF 200.– pro Ereignis selbst. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.

A 8

Welche Gefahren sind generell ausgeschlossen?

- 1 Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
- 2 Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht bei Glasbruch (A 2.4).
- 3 Nicht versichert sind Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

B Verschiedene Bestimmungen

B 1

Von wann bis wann gilt die Versicherung?

- 1 Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum.
- 2 Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilig geschuldet.
- 3 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
- 4 Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz (oder im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen oder Campione) auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

B 2

Welchen Versicherungsschutz gewährt die AXA vorsorglich?

Ist der Hausrat mehrerer Personen versichert und wird die Wohngemeinschaft aufgelöst, gilt der Versicherungsschutz für den Hausrat dieser Personen noch vorsorglich während 30 Tagen.

B 3

Was gilt für die Prämienzahlung?

- 1 Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.
- 2 Bei Teilzahlung bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.
- 3 Bei automatischer Anpassung der Versicherungssumme wird die Prämie alljährlich entsprechend erhöht bzw. reduziert.

B 4

Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen oder bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenzen geändert werden?

- 1 Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder, bei Elementarereignissen, die in B 8.2 erwähnten Entschädigungsgrenzen des Tarifs, kann die AXA die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. Selbstbehaltsregelung oder Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit der Prämie bekanntzugeben.

- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertragsteil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die AXA bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

B 5

Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?

- 1 Der Anspruchsberechtigte hat
 - 11 die AXA sofort zu benachrichtigen;
 - 12 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben auf Verlangen schriftlich zu machen, jede hiezu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
 - 13 die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen;
 - 14 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der AXA zu befolgen.
- 2 Bei Diebstahl hat er ferner
 - 21 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
 - 22 die AXA unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält. Hat die AXA die Entschädigung für wieder beigebrachte Sachen bereits bezahlt, so hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder Reparaturkosten, zurückzugeben oder die Sachen der AXA zur Verfügung zu stellen.
- 3 Bei Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck während der Beförderung durch eine Transportunternehmung ist bei dieser eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- 4 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren gemäss B 6 festgestellt.

B 6

Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

- 1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - 11 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.

- 12 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
- 13 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert der vom Schadenfall betroffenen Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 14 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 15 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

B 7

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

- 1 Für **Hausrat** (inkl. Reisegepäck, Sport- und Freizeitgeräte) wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Werts der Reste. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.
- 2 Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 3 Die AXA kann nach ihrer Wahl
- die erforderlichen Reparaturen oder die Erstellung eines Gutachtens durch von ihr beauftragte Firmen vornehmen lassen;
 - die Entschädigung in natura oder bar leisten.
- 4 Für **Kosten** gemäss A 1.2 wird die Entschädigung wie folgt berechnet:
- 41 **Räumungskosten**
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Hausrats und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.
- 42 **Zusätzliche Lebenshaltungskosten**
Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- 43 **Schlossänderungskosten**
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern an den vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen benutzten Räumen an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes.
- 44 **Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser**
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahme.

45 **Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements**

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Originalen oder Duplikaten.

B 8

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

1 **Bei Unterversicherung**

- 11 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrats, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung), was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten und Kosten.
- 12 Bei Schäden, welche weniger als 10 % der Versicherungssumme zu Hause ausmachen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10 % der Versicherungssumme zu Hause wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel angewendet.
- 13 Bei der Versicherung auf **Erstes Risiko** wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

2 **Bei Elementarereignissen**

- 21 Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehender Ziffer 22.
- 22 Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 23 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.
- 24 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

3 **Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten**

- 31 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Im Umgang mit Kredit- und Kundenkarten sind die vom entsprechenden Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten.
- 32 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

B 9**Wann wird die Entschädigung fällig?**

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
- 2 Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
- 31 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 32 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

B 10**Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?**

- 1 Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt, kann
 - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die AXA spätestens bei der Auszahlung den betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Vertrag kündigen.
- 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- 3 Kündigt die AXA, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B 11**Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?**

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

